



POSITIONEN

des BVLK e.V. anlässlich der Bundestagswahl 2017

Wir fordern

Stärkung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes durch Stärkung der Basis des Vollzugs der amtlichen Lebensmittelüberwachung

- 1. Anpassung der Fortbildungsbedingungen zum Lebensmittelkontrolleur an die aktuellen Anforderungen im gesundheitlichen Verbraucherschutz.**
- 2. Anerkennung des Meisters im Lebensmittelhandwerk bei der Einstufung von Lebensmittelkontrolleuren.**
- 3. Den Aufgaben angemessene Vergütung/Besoldung der Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure, angesiedelt im gehobenen nicht-technischen Dienst, gegebenenfalls in der Laufbahn einer besonderen Fachrichtung.**
- 4. Personalentwicklung unter Berücksichtigung der Altersstruktur in der amtlichen Lebensmittelüberwachung in Zeiten von verordneter Schuldenbremse und Sparkurs der öffentlichen Hand bei gleichzeitigen Überschüssen in den öffentlichen Kassen.**
- 5. Ernennung aller Lebensmittelkontrolleure in allen Bundesländern zu Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft.**
- 6. Zeitnahe Verabschiedung vollziehbarer Gesetze.**
- 7. Bessere Vernetzung aller relevanten Kontrollbehörden auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene.**
- 8. Einführung von Gebühren für Routinekontrollen zurücknehmen oder stoppen!**
- 9. Hygieneampel - Transparenz der Kontrollergebnisse nur bundeseinheitlich!**
- 10. Festschreiben von Qualifikationsanforderungen für die Gastronomie.**

Wir

der Bundesverband der Lebensmittelkontrolleure e.V. (BVLK), sind die berufsständische Interessenvertretung der in der amtlichen Lebensmittelüberwachung tätigen Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure. Unter dem Dach des BVLK schließen wir die rund 2.400 Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure der einzelnen Bundesländer zusammen. Wir setzen uns dafür ein, dass die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen des Berufsstandes gewahrt und gefördert werden.

Wir

- ✓ **arbeiten** im Sinne des Verbraucherschutzes und bieten Verbrauchern und Lebensmittelunternehmern Informationen an.
- ✓ **fördern** den Erfahrungsaustausch, die Weiterbildung und die Fortbildung der Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure.
- ✓ **fördern** den Ausbau der Zusammenarbeit mit den gesetzgebenden Organen, um eine praktische und einheitliche Durchführung der amtlichen Lebensmittelüberwachung (nicht nur in Deutschland) zu erreichen.
- ✓ **pflügen** Kontakte zu den verschiedensten Fach- und Landesorganisationen.
- ✓ **sind Mitglied** in der Europäischen Arbeitsgemeinschaft für Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz (EWFC) und in der Internationalen Föderation für Umweltgesundheit (IFEH).
- ✓ **vertreten** die Interessen unserer über 2.400 Mitglieder gegenüber Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie den Ministerien auf Landes- und Bundesebene.

Die stichprobenartigen risikoorientierten Kontrollen und Probenahmen zur Überprüfung der Einhaltung der Rechtsvorschriften (Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Kosmetika, Tabak) bei den rund 1,5 Millionen registrierten Betrieben in Deutschland erfolgt unter anderem durch die rund 2.400 Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure der Bundesländer, die in den ca. 400 Lebensmittelüberwachungsbehörden tätig sind. Die Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure sind die zahlenmäßig größte Berufsgruppe und unmittelbare Schnittstelle zum Lebensmittelunternehmer im Vollzug des gesundheitlichen Verbraucherschutzes in der Bundesrepublik Deutschland.

Im Fall von Verstößen gegen geltendes Recht sind je nach Schwere des Verstoßes Sanktionen einzuleiten. Diese können von Belehrungen und Verwarnungen über Bußgelder bis hin zu Geld- oder Freiheitsstrafen reichen.

Wir fordern

1. Anpassung der Fortbildungsbedingungen zum Lebensmittelkontrolleur an die aktuellen Anforderungen im gesundheitlichen Verbraucherschutz



Die aus dem Jahr 2001 stammende Lebensmittelkontrolleur-Verordnung (LKonV) regelt u.a. die Fortbildung zum Lebensmittelkontrolleur in Deutschland (Fortbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz). Diese Verordnung stammt aus der Zeit, in der die EU-Gesetzgebung im Lebensmittelrecht eine nur untergeordnete Rolle gespielt hat. Durch EU-Gesetze wie die „Basisverordnung“ VO (EG) Nr. 178/2002, das „Hygienepaket“ aus dem Jahr 2004 oder die VO (EU) Nr. 1169/2011 (Lebensmittelinformationsverordnung), um nur einen kleinen Auszug zu nennen, haben nationale Gesetze an Bedeutung verloren.

Die erhöhte Komplexität der Betriebe, der technologischen Abläufe und der Rechtsvorgaben erfordert eine tiefergehende Ausbildung als bisher (24 Monate) – eine **Ausbildung**, die den veränderten Kontrollerfordernissen gerecht wird. Zudem haben auch der beschleunigte technische Fortschritt, die wachsende Bedeutung sozialer Medien und die Zunahme von Lebensmittelbetrug nicht vor der Arbeit des Lebensmittelkontrolleurs und den Qualitätsanforderungen an die Lebensmittelunternehmen haltgemacht. Stetig komplexer werdende Eigenkontrollsysteme und immer umfangreichere, global angewandte Zertifizierungssysteme erfordern ebenfalls einen entsprechend angepassten, geschulten Sachverstand der Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure.

Hierbei sind die Einstellungskriterien, die Ausbildungszeiten und die Fortbildungsmöglichkeiten auf ein Niveau anzuheben, welches es möglich macht, auch einer weltweit agierenden Lebensmittelindustrie durch entsprechende Fachkompetenz des Kontrollpersonals auf Augenhöhe zu begegnen.

In Zeiten der verstärkten Integration von Flüchtlingen in den deutschen Arbeitsmarkt, bevorzugt im Bereich der Lebensmittelwirtschaft und Gastronomie, sind Lebensmittelkontrolleure insbesondere auch bezüglich ihrer interkulturellen Kompetenzen und in Hinblick auf Warenkunde sowie Risiken und Zubereitungsverfahren von Lebensmitteln aus vielen verschiedenen Herkunftsländern verstärkt zu schulen.

2. Anerkennung des Meisters im Lebensmittelhandwerks bei der Einstufung von Lebensmittelkontrolleuren



Es ist durchaus in den einzelnen Bundesländern erkannt und anerkannt, dass aufgrund der gestiegenen Anforderungen an den Beruf des Lebensmittelkontrolleurs, eine Einstufung entsprechend dem mittleren Dienst nicht mehr sachgerecht ist. Für eine höhere Einstufung spricht auch, dass der deutsche Qualifikationsrahmen den Abschluss eines Meisters ebenso wie den Bachelor-Abschluss dem Niveau 6 zuordnet. Insoweit wäre es nur folgerichtig, diese Einstufung auch laufbahnrechtlich nachzuvollziehen.

Das Niveau 6 beschreibt Kompetenzen die zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen in einem beruflichen Tätigkeitsfeld benötigt werden. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet.

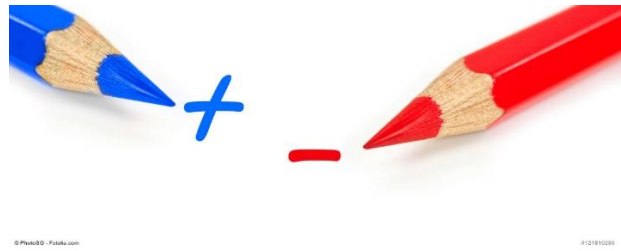
3. Den Aufgaben angemessene Vergütung/Besoldung der Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure, angesiedelt im gehobenen nicht-technischen Dienst, ggf. in der Laufbahn einer besonderen Fachrichtung



Die vielfältige Arbeit des Vollzugspersonals in der amtlichen Lebensmittelüberwachung erfordert mittlerweile fachliche Kenntnisse, die im Rahmen regelmäßiger berufsspezifischer Fortbildung immer wieder vertieft und erweitert werden müssen. Wenn bereits bei der Einstellung von Auszubildenden auf eine hochwertige Vorbildung Wert gelegt werden soll, dann muss sich der Rekrutierungsanreiz für künftige Kontrolleurinnen und Kontrolleure deutlich vom bisherigen Ausbildungsgehalt (z.B. E5/E6 TVöD) abheben. Dies insbesondere, da die meisten angehenden Kontrolleure (nach der Ausbildung Eingruppierung in E 9a) bereits eine oder mehrere für den Beruf des Lebensmittelkontrolleurs vorqualifizierende Ausbildungen abgeschlossen haben und somit vor ihrer Ausbildung zum Lebensmittelkontrolleur bereits jahrelang in entsprechender beruflicher Leitungsfunktion beschäftigt waren.

Eine angemessene Vergütung nach der Ausbildung zum Lebensmittelkontrolleur wäre somit im Vergütungsbereich des gehobenen nicht-technischen Dienstes anzusiedeln, wie es für die Kollegen der amtlichen Futtermittelüberwachung seit Jahren üblich ist.

4. Personalentwicklung unter Berücksichtigung der Altersstruktur in der amtlichen Lebensmittelüberwachung in Zeiten von verordneter Schuldenbremse und Sparkurs der öffentlichen Hand bei gleichzeitigen Überschüssen in den öffentlichen Kassen



Wie in allen Bereichen des öffentlichen Dienstes ist der demografische Wandel auch bei den Lebensmittelkontrolleuren spürbar. Der öffentliche Dienst in Deutschland ist in zweifacher Hinsicht vom demografischen Wandel betroffen: Es geht darum, auf einem immer stärker umkämpften Arbeitsmarkt geeigneten Nachwuchs für die unterschiedlichsten Aufgaben der Verwaltung zu gewinnen, gleichzeitig muss der öffentliche Dienst aber auch älter werdenden Beschäftigten gerecht werden. Eine demografiegerechte Personalpolitik ist daher für alle Ebenen der Verwaltung von wachsender Bedeutung. Das schließt – trotz aller haushaltspolitisch gebotenen Sparmaßnahmen – eine aufgabengerechte Personalausstattung der Verwaltung ein.

Der BVLK unterstützt die Leitsätze des dbb beamtenbund und tarifunion für einen zukunftsfähigen öffentlichen Dienst:

Leitsatz 1: Die Leistungsfähigkeit der Verwaltung lässt sich nur erhalten, wenn der öffentliche Dienst für Fachkräfte und qualifizierte Nachwuchskräfte attraktiv bleibt. Die Potenziale der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen durch individuell zugeschnittene Förderung ihrer Kompetenzen während des gesamten Berufslebens besser genutzt werden.

Leitsatz 2: Familienfreundliche Arbeitsbedingungen für alle Beschäftigten sind ein Wettbewerbsvorteil, um Fachkräfte für den öffentlichen Dienst zu gewinnen und zu sichern. Sie tragen auch dazu bei, die Erwerbspotenziale insbesondere von Frauen zu steigern oder zu binden.

Leitsatz 3: Der Anteil älterer erwerbstätiger Menschen ist in den letzten Jahren gestiegen und wird in den nächsten Jahren weiter steigen. Um die Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten auch mit zunehmendem Alter zu erhalten, müssen die Beschäftigten ihrer Lebensphase entsprechend hinreichend unterstützt und der öffentliche Dienst für eine Kultur des längeren Arbeitens sensibilisiert werden.

5. Ernennung aller Lebensmittelkontrolleure in allen Bundesländern zu Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft



Landesregierungen oder Landesjustizverwaltungen können durch Rechtsverordnungen die Beamten- und Angestelltengruppen benennen, die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sein sollen. So haben bereits fünf von 16 Bundesländern „Kontrollpersonal im Außendienst“, das mit der amtlichen Lebensmittelüberwachung beschäftigt ist und eine Schulungsmaßnahme zur Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft absolviert hat, zu Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft ernannt. Die Ermittlungspersonen werden befugt, solche strafprozessualen Maßnahmen anzuordnen, die bei Gefahr im Verzug erforderlich sind:

- Beschlagnahme von Beweismitteln gemäß §§ 94 ff. StPO
- Beschlagnahme von Einziehungs- und Verfallsgegenständen gemäß §§ 111b ff. StPO
- Durchsuchung beim Verdächtigen und Unverdächtigen gemäß §§ 102,103 ff. StPO
- Sicherheitsleistung gemäß § 132 StPO
- Anfertigen von Lichtbildern und Videoaufzeichnungen „zwangsweise“ gemäß §§ 102 ff. StPO

Flächendeckende starke Vollzugskompetenzen für das Kontrollpersonal sind in Zeiten des globalen Lebensmittelhandels und fortschreitenden Lebensmittelbetrugs essenziell.

6. Zeitnahe Verabschiedung vollziehbarer Gesetze



Gerade im Hinblick auf den zunehmenden, freien, grenzenlosen, globalen Handel ist es notwendig, dass die direkt vor Ort agierenden Vollzugsbehörden vom Gesetzgeber das nötige rechtliche Handwerkszeug bekommen, um die Rechtsnormen zum Schutz des Verbrauchers, zum Gesundheitsschutz sowie zum Schutz vor Irreführung und Täuschung nutzen zu können.

Insbesondere im Rahmen des Inkrafttretens von EU-Verordnungen fehlt es häufig an der zeitnahen Verabschiedung von Durchführungs- und Ergänzungsverordnungen auf nationaler Ebene, wie u.a. das Beispiel der VO (EU) 1169/2011 / LMIV verdeutlicht. Somit werden durch die EU-Verordnungen zwar gesetzliche Grundvorgaben verpflichtend benannt, jedoch können diese aufgrund fehlender nationaler Ergänzungen nur schwer umgesetzt werden. Da in nationalen Ergänzungs- und Ausführungsverordnungen zusätzlich noch repressive Maßnahmen festgeschrieben werden müssen, hat das Fehlen oder das verspätete Verabschieden entsprechender Ergänzungsverordnungen zur Folge, dass Verstöße gegen EU-Verordnungen nicht geahndet werden können und somit nur durch behördliche Anordnungen und unter Androhung von Zwangsgeldern umzusetzen sind, was keine verwaltungsvereinfachenden Maßnahmen nach sich zieht.

7. Bessere Vernetzung aller relevanten Kontrollbehörden auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene



© alphaspirit - Fotolia.com

#133704868

Nichts ist so international wie Lebensmittelherstellung und -handel, und gleichzeitig ist nichts so lokal wie die derzeitige amtliche Lebensmittelüberwachung in Deutschland.

Dies spiegelt sich auch und besonders in der nicht ausreichenden Vernetzung aller Stakeholder wider. Ob es angesichts all der bekannten Probleme und Herausforderungen im Kontext der Globalisierung dem Verbraucher gegenüber noch zumutbar ist, sich auf eine „Datenhoheit“ einzelner eng regional agierender Ämter und Behörden zu berufen, muss aus Sicht des BVLK bezweifelt werden.

Gesundheitlicher Verbraucherschutz ist Teil der Fürsorgepflicht des Staates gegenüber den Bürgern. Es ist seine Aufgabe, die Verbraucher vor Gesundheitsgefahren durch Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Tabakerzeugnisse und kosmetische Mittel zu schützen. Aus diesem Grund ist es wichtig, die Vernetzung der Kontrollbehörden voranzutreiben und deren Handlungsfähigkeit durch entsprechende Möglichkeiten der Kommunikation bzw. des Datenaustauschs bundesweit, aber auch europaweit immer weiter zu optimieren. Im internen wie im externen Bereich (Landes- und Bundesebene) werden funktionierende Kommunikationsplattformen benötigt, die auch über die Bundesebene hinaus dem weltweiten Handel mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen etc. gerecht werden. Die vorhandenen Systeme müssen miteinander vernetzt werden.

8. Einführung von Gebühren für Routinekontrollen zurücknehmen oder stoppen!



© Zerbor - Fotolia.com

#102315046

Der BVLK lehnt die Gebühren für Routinekontrollen ausdrücklich ab. Die Erhebung von neuen Gebühren trägt nach Ansicht des BVLK nicht zur Verbesserung der Lebensmittelsicherheit bei. Vielmehr würden Betriebe, die sich vorbildlich im Sinne des Verbraucherschutzes verhalten, durch die Einführung neuer Gebühren unnötig belastet. Der bisherige Grundsatz, dass die Arbeit der Lebensmittelkontrolleure als ordnungsbehördliche Tätigkeit im öffentlichen Interesse und somit in der Verantwortung des Staates liegt und daher aus Steuermitteln finanziert wird, hat sich dagegen bewährt.

Auch die praktische Umsetzung einer solchen Gebühr sieht der BVLK kritisch. Eine gebührenpflichtige Regelkontrolle und die geplanten Modelle zur Gebührenberechnung sind mit dem Prinzip der risikoorientierten Kontrolle nur schwer vereinbar. Aufgrund der unterschiedlich dicken Personaldecke in den einzelnen Bundesländern bestehen zudem ganz unterschiedliche Voraussetzungen in Hinblick auf die Umsetzung der durch die Risikobeurteilung ermittelten Kontrollfrequenzen. Es kommt also zu einer Ungleichbehandlung, denn Lebensmittelunternehmer in Gebieten mit höherer Kontrolldichte würden entsprechend häufiger zur Kasse gebeten, obwohl ihre Betriebe in Ordnung sind.

9. Hygieneampel - Transparenz der Kontrollergebnisse nur bundeseinheitlich!



© gwollers - Fotolia.com

461434871

Der BVLK steht der Veröffentlichung der amtlichen Kontrollergebnisse nicht ablehnend, aber kritisch gegenüber. Transparenz im Rahmen der Verbraucherinformation stellt ein Grundbedürfnis dar, dem angemessen Rechnung zu tragen ist. Der BVLK trägt jedoch keinen Flickenteppich von unterschiedlichen Transparenzsystemen in Deutschland mit, der durch die Initiativen in verschiedenen Bundesländern zwangsläufig entstehen wird.

Verbraucher wünschen sich Vergleichbarkeit. Unterschiedliche Modelle der Veröffentlichung von Kontrollergebnissen führen weder zu mehr Transparenz, noch würden sie das Vertrauen in die staatliche Daseinsvorsorge bzw. amtliche Lebensmittelüberwachung stärken. Aus Sicht des BVLK führt nur ein bundeseinheitliches Modell, das für alle relevanten Branchen gleichermaßen gilt, zu einem deutlichen Mehrgewinn in Sachen Verbraucherinformation und Verbraucherschutz. Dies setzt auch den gleichzeitigen Beginn eines Transparenzsystems voraus. Die Information der Verbraucher über Kontrollergebnisse darf nicht an Landesgrenzen enden. Ebenso muss für Lebensmittelunternehmer, die länderübergreifend tätig sind, eine Gleichbehandlung gegeben sein.

Darüber hinaus schätzt der BVLK die Umsetzung eines jeglichen Transparenzmodells oder auch einer anderen amtlichen Bewertung von Kontrollergebnissen derzeit als wenig praktikabel ein, da die permanent angespannte Personalsituation in den Überwachungsbehörden vor Ort eine flächendeckende und alle relevanten Branchen betreffende risikoorientierte Überwachung nicht zulässt (2015 wurden laut Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit – BVL bundesweit nur knapp 44 % der notwendigen Kontrollen geschafft; Tendenz weiter sinkend).

Wir fordern zudem:

10. Festschreiben von Qualifikationsanforderungen für die Gastronomie



Dem Jahresbericht des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist regelmäßig zu entnehmen, dass Beanstandungen im Bereich der allgemeinen Betriebshygiene in der Gastronomie nach wie vor die häufigste Verstoßkategorie darstellen. Darauf folgen Mängel im Hygienemanagement der Betriebe (HACCP, betriebliche Eigenkontrolle, Dokumentation, Personalschulung). Die Beanstandungsquoten halten sich seit Jahren auf konstantem Niveau. Zudem lassen sich zahlreiche der in Deutschland gemeldeten lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüche auf Hygienemängel und Fehler im Temperaturmanagement in der Gastronomie und der Gemeinschaftsverpflegung (und auch in den privaten Haushalten) zurückführen.

Der BVLK betrachtet die fehlenden Qualifikationsanforderungen an angehende Gastronomen als Hauptursache für diesen Umstand. Angesichts dieser allseits bekannten Situation und der Tatsache des stetig wachsenden Trends der Außer-Haus-Verpflegung (im Jahr 2015 wurde immerhin ein Umsatz von 73,6 Mrd. € im Außer-Haus-Markt erzielt; dies sind 3,4 % Wachstum gegenüber dem Vorjahr) ist es nicht mehr nachvollziehbar, dass sich jedermann ohne entsprechende Qualifikation in diesem Bereich „ausleben“ darf. Dazu ist neben einer deutlichen fachlichen Aufwertung der Gaststättenunterrichtung deren Durchführung inkl. Prüfung in allen 16 Bundesländern sicherzustellen.

Der BVLK fordert weiterhin eine verpflichtende sprachliche Grundqualifikation in der deutschen Sprache für nicht-deutschsprachige Lebensmittelunternehmer und Mitarbeiter in Lebensmittelunternehmen.

Die sprachlichen Barrieren stellen unserer Erfahrung in der Kontrollpraxis nach häufig ein sehr großes Problem dar – nicht nur in der Verständigung des Unternehmers/Mitarbeiters mit dem Lebensmittelkontrolleur, sondern auch in Bezug auf das Verstehen der erteilten Auflagen, die folglich nicht umgesetzt werden, was im ungünstigsten Fall Folgen für die Lebensmittelsicherheit haben kann.